

Technisches Reglement Division I II III

28. Internationaler Oberösterreichischer Slalom-Cup für Automobile 2014

Stand 14.03.2014



Technisches Reglement der Division 1 Klasse 1 - 4

Art. 1 - Zugelassene Fahrzeuge – Allgemeine Bestimmungen

Teilnahmeberechtigt sind Personenkraftwagen lt. §2 Art. 5 KFG, für die ein/e inländische/r Fahrer/in den B-Führerschein oder ein/e ausländische/r Fahrer/in einen dem B - Führerschein adäquaten ausländischen Führerschein besitzen muss, die laut den Bestimmungen des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes durch Typenschein oder Einzelgenehmigung zum Straßenverkehr zugelassen sind, und die den Bestimmungen des Reglements der Division 1 vollinhaltlich entsprechen. Eine Homologation des Autos war und ist nicht erforderlich. Es müssen Zulassungsschein sowie der Führerschein vorgelegt werden, bzw. bei ausländischen Startern jene amtlichen Fahrzeugpapiere, die den österreichischen entsprechen. Fahrzeuge mit Einzelgenehmigung entsprechen nicht den Bestimmungen des Reglements der Division 1 und sind unter dem Punkt Artikel 2 zu subsumieren. Die Gültigkeit der nationalen Überprüfungsplakette darf um nicht mehr als 4 Monate überschritten sein.

Art. 2 – Verbotene Autos in der Division 1

alle Fahrzeuge, die laut den Bestimmungen des KFG zum Straßenverkehr zugelassen sind und für die ein/e inländische/r Fahrer/in den B-Führerschein oder ein/e ausländische/r Fahrer/in einen dem B - Führerschein adäquaten ausländischen Führerschein besitzen muss, die aber dem vorliegenden Reglement der Division 1 in einem oder mehreren Punkt/en nicht entsprechen. Fahrzeuge laut Art. 2. dürfen in den Divisionen 2 und 3 starten.

Ferner zählen zu diesem Artikel 2:

Personenkraftwagen

- ohne selbsttragende Karosserie, oder
- mit einem Hybridmotor, oder
- mit einem aufgeladenen Motor UND Allradantrieb (ausgenommen Diesel), oder
- mit einem Wankelmotor

Art. 3 - Cabrios

Cabrios sind nur zugelassen, wenn diese serienmäßig mit einem Überrollbügel ausgestattet sind. Das Verdeck muss immer geschlossen sein, ausgenommen das Auto wurde ohne Verdeck produziert.

Art. 4 – Hubraumklassen

Die Autos werden in folgende Klassen eingeteilt:

- bis 1 bis 1.400 cm³,
- von 1.401 bis 1.600 cm³,
- von 1.601 bis 2.000 cm³
- und über 2.000 cm³.

Art. 5 – Klasseneinteilung für Autos mit aufgeladenen Motoren

Bei einer Aufladung des Motors (Turbo, Kompressor, G-Lader) wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert und der Wagen in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt. Turbodieselmotoren werden 1:1 berechnet. Saugdieselfahrzeuge werden um eine Klasse abgereiht.

Art. 6 – Fahrzeuggewicht

Die Autos müssen mindestens das Gewicht aufweisen, das im Typenschein oder in der Einzelgenehmigung oder in den ausländischen Papieren, die diesen österreichischen Papieren entsprechen (Original oder beglaubigte Kopie) festgehalten ist, wobei eine Toleranz von 5% akzeptiert wird. Dieses Gewicht muss zu jedem Zeitpunkt des Bewerbes entsprechen, auch nach dem Überqueren der Ziellinie.

Das Gewicht der Autos wird wie folgt bestimmt: Auto gewogen ohne Insassen, ohne Auffüllen oder Ablassen von Treibstoff oder anderen Flüssigkeiten. (Das Reserverad muss beim Abwiegen im Fahrzeug verbleiben).

Art. 7 - Motor

Es sind keinerlei Änderungen gegenüber der vom Hersteller angebotenen Serienausführung zugelassen. Toleranz nach oben max. 5 % zur Typenschein- oder Einzelgenehmigungsangabe (bzw den entsprechenden ausländischen Papieren) (Nachweis durch Überprüfung am Leistungsprüfstand). Bei Überschreitung der Leistungstoleranzen werden dem Teilnehmer, der mit diesem Fahrzeug an den Start gegangen ist, alle bis zu diesem Zeitpunkt bei allen Läufen erreichten Punkte, die er mit diesem Fahrzeug erreicht hat, aberkannt.

Das originale Luftfiltergehäuse muss beibehalten werden, das Material des Luftfilters ist frei wählbar, der Luftfilter darf aber nicht entfernt werden. Nicht zugelassen sind auch sämtliche und vom Werk als solche deklarierten Motorsportteile (z.B. ES/Sportevolutions – Versionen im Homologationsblatt)

Art. 8 - Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Die Auspuff-Anlage für Fahrzeuge mit Katalysator ist ab dem Serien Kat freigestellt, bei Fahrzeugen ohne Kat ab Krümmer, diese muss jedoch für den Straßenverkehr zugelassen sein. Geräuschbegrenzung: Die maximale Lautstärke beträgt 98 dB laut Nahfeld-Messmethode OSK.

Art. 9 - Kraftübertragung

Getriebe, Achsantrieb und alle Kraft übertragenden Teile müssen original bleiben und dürfen in keiner wie immer gearteten Art und Weise verändert werden (ausgenommen Kupplungssatz).

Art. 10 - Bremsanlage

Die Bremsanlage muss original bleiben, die Bremsbeläge sind frei. Es dürfen nur Stahlbrems scheiben verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die ab Werk mit Brems scheiben aus anderen Materialien serienmäßig im Originalzustand ohne Sonderzubehör ausgeliefert werden oder wurden. Gelochte und geschlitzte Brems scheiben sind frei, sie müssen jedoch den Originalabmessungen entsprechen.

Art.11 – Steuerung/Lenkung

Die Steuereinheit muss original sein. Das Lenkrad ist freigestellt, es muss aber für den Straßenverkehr zugelassen sein.

Art.12 – Federung

Unter dem Begriff Federung versteht man alle Teile, die zum Ein- und Ausfedern des Fahrzeuges benötigt werden.

Der Einbau von härteren oder weicheren Stoßdämpfern und Federn ist gestattet [die verwendeten Federn müssen bei der oberen und unteren Aufnahme (Federteller) den selben Durchmesser der Serienfedern haben (+/- 10 mm)], wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Andernfalls muss die Federung original bleiben. Die Bodenfreiheit aller Autos muss mindestens 11 cm betragen.

Die Bodenfreiheit wird durch Durchschieben eines Holzkörpers mit einer Höhe von 9 cm (Toleranz: +2,0/-0,0 cm) gemessen; das Auto muss dabei rennfertig sein und der Fahrer im Auto sitzen. Kein mechanischer oder fester Teil des Autos (inkl. Auspuff) darf den Holzkörper berühren.

Art. 13 – Räder und Reifen

Felgen und Reifen sind freigestellt, dürfen jedoch die Karosserie nicht überragen (die Messung erfolgt über eine Breite von 20cm radnarbenmittig zwischen dem Radlauf und der Stirnseite des Rades). Das Aufwärmen der Reifen mittels Heizdecken oder ähnlicher, dem Erwärmen der Reifen dienlicher Hilfsmittel, ist verboten. Die Reifen müssen straßengenehmigt sein (EKennzeichen). Bei der Abnahme muss das Reifenprofil deutlich erkennbar sein (1mm). Die Radkästen müssen mindestens 50% der Gesamtlaufläche der Reifen beim Geradeauslauf überdecken.

Art.14 – Karosserie, Chassis und aerodynamische Vorrichtungen

Die serienmäßige Karosserie und/oder das Fahrgestell dürfen nicht erleichtert werden. Spoiler jeglicher Art, soweit sie im Zubehörhandel erhältlich und für den Straßenverkehr zugelassen sind, sind freigestellt, sofern die original Abmessungen des Fahrzeuges laut Typenschein bzw. Einzelgenehmigung unverändert bleiben. Serienmäßige bzw. bauartgeprüfte Schiebe- bzw. Sonnendächer sind erlaubt. Sie müssen während des Wertungslaufes geschlossen sein. Die Anbringung eines Ölwannenschutzes ist erlaubt. Abschraubbare Domstreben vorne und hinten sind erlaubt.

Art.15 – Türen, Motorhaube und Kofferraumklappen

Diese müssen original sein; zusätzliche Halterungen sind freigestellt.

Art.16 – Rückspiegel

Die Anzahl der Rückspiegel des Serienautos muss beibehalten werden.

Art. 17 – Glasflächen, Glasbeschaffenheit, Windschutzscheibe

Die Anzahl und das Material der Glasflächen muss original bleiben, ebenso die Anzahl der Scheibenwischer.

Alle Seitenscheiben auf der Fahrerseite müssen bei Trainings- Wertungsläufen bei allen Fahrzeugen, die gerade einen Trainings- oder Wertungslauf ausführen, vollständig geschlossen sein. Wird während des Trainings- oder Wertungslaufes von einem Streckenposten (oder einem anderen Funktionär der Veranstaltung) festgestellt, dass ein Teilnehmer einen Lauf oder mehrere Läufe mit geöffneten Seitenscheiben auf der Fahrerseite bestreitet, hat er dies unverzüglich an die Rennleitung zu melden. >>siehe Sanktionenkatalog „Ausschreibung“.

Art.18 – Überroll-Vorrichtungen

Der Einbau einer Überrollvorrichtung ist zulässig, sofern der Einbau fachgerecht durchgeführt wurde.

Art.19 – Feuerlöscher

Das Mitführen eines Feuerlöschers mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg (Pulver) bzw. 2,4 l AFFF ist dringend empfohlen. Alle Feuerlöscher müssen sicher befestigt sein. Der Feuerlöscher muss für den Fahrer leicht erreichbar sein.

Art.20 – Sitze

Die Anzahl der Vordersitze und der Rücksitze muss jener der Serie entsprechen, ausgenommen, es wurde eine Überrollvorrichtung eingebaut. Nur in diesem Fall dürfen die Rücksitze entfernt werden. Sportsitze und –gurte sind erlaubt, Rennsitze verboten, ausgenommen, es handelt sich um Seriensitze.

Art. 21 – Sicherheitsgurte

Die Verwendung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben, 3- oder 4 Punktgute sind zulässig. Jedoch müssen bei Verwendung einer Überrollvorrichtung nach Art. 18 4. bzw. 6 Punktgurte eingebaut sein.

Art.22 – Elektranlage, Lichtanlage

Die serienmäßig vorhandene Anzahl der Scheinwerfer und Rücklichter muss mindestens erhalten bleiben. Zusatzscheinwerfer sind erlaubt, sie müssen jedoch der Straßenverkehrsordnung entsprechen.

Art.23 – Änderungen

Alle Änderungen – ausgenommen der angeführten – sind verboten!

Technisches Reglement der Division 2 Klasse 5 - 8

Art. 1 - Zugelassene Fahrzeuge - Allgemeine Bestimmungen

Alle Fahrzeuge, die den Bestimmungen der Division I oder Division II entsprechen, ferner alle Fahrzeuge, die den Bestimmungen der OSK in den Gruppen N, A, H, F oder E1 OSK entsprechen.

Art. 2 - Nicht zugelassene Fahrzeuge:

Fahrzeuge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen

Art. 3 - Hubraumklassen

Die Fahrzeuge werden in folgende Hubraumklassen eingeteilt:

- 1 bis 1.400 cm³
- 1.401 bis 1.600 cm³
- 1.601 bis 2.000 cm³
- über 2.000 cm³

Art. 4 - Fahrzeuggewicht

Das Fahrzeuggewicht ist freigestellt.

Art. 5 - Klasseneinteilung bei aufgeladenen oder Wankelmotoren (Einstufungshubraum)

Bei einer Aufladung des Motors (Turbo, Kompressor, G-Lader) wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert und der Wagen in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt.

Bei Wankelmotoren gilt das Kammervolumen als Berechnungsbasis für den Hubraum. Turbodieselmotoren werden 1:1 berechnet. Saugdieselfahrzeuge werden um eine Klasse abgereiht.

Art. 6 - Motor

Der Zylinderkopf sowie sämtliche Anbauteile wie Einspritzanlage, Vergaser, usw. sind freigestellt.

Der Motor ist frei; wird nicht der Originalmotor verwendet, so muss der verwendete Motorblock aber von der selben Marke stammen und die gleiche Anzahl von Zylindern aufweisen wie der Originalmotor.

Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein und die Kurbelwellenachse muss beibehalten werden. Die Verwendung von Lachgas ist ausdrücklich verboten!

Art. 7 - Treibstoff-, Öl- und Wassertanks

Diese müssen vom Fahrgastraum durch feuerfeste und flüssigkeitsundurchlässige Trennwände isoliert sein, sodass im Falle von Verschütten, Undichtheit oder Fehlerhaftigkeit eines Tanks keine Flüssigkeit in den Fahrgastraum gelangen kann.

Art. 8 - Wasserkühler

Dieser ist freigestellt, ebenso der Anbringungsort desselben.

Art. 9 - Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Die Auspuff-Anlage ist frei.

Geräuschbegrenzung: Die maximale Lautstärke beträgt 98 dB laut Nahfeld-Messmethode OSK.

Art. 10 - Kraftübertragung

Kupplung, Getriebe, Achsantrieb und alle kraft übertragenden Teile sind frei, jedoch müssen sie an ihrer ursprünglichen Position verbleiben (z.B.: vor oder hinter dem Motor, an der Antriebsachse)

Art. 11 - Bremsanlage

Die Bremsanlage ist freigestellt, solange es sich um eine Zweikreisbremsanlage handelt. Nicht jedoch die Brems Scheiben. Es dürfen nur Stahlbrems Scheiben verwendet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die ab Werk mit Brems Scheiben aus anderen Materialien serienmäßig im Originalzustand ohne Sonderzubehör ausgeliefert werden oder wurden. Gelochte und geschlitzte Brems Scheiben sind frei.

Art. 12 - Lenkung

Die Lenkung ist freigestellt.

Art. 13 - Radaufhängung/Federn

Radaufhängung und Federn sind freigestellt.

Art. 14 - Räder und Reifen

Felgen und Reifen sind freigestellt, dürfen die Karosserie jedoch nicht überragen. Die Messung erfolgt über eine Breite von 20cm radnarbenmässig zwischen dem Radlauf und der Stirnseite des Rades. Das Aufwärmen der Reifen mittels Heizdecken oder ähnlicher, dem Erwärmen der Reifen dienlicher Hilfsmittel, ist verboten.

Art. 15 - Karosserie, Fahrgestell und aerodynamische Hilfsmittel

Die Karosserie und/oder das Fahrgestell dürfen erleichtert oder verstärkt werden. Spoiler jeglicher Art sind frei.

Kotflügelverbreiterungen sind frei. Stoßstangen sind frei. Schiebe- bzw. Sonnendächer sind erlaubt, sie müssen jedoch während der Wertungsläufe geschlossen sein. Die Anbringung eines Ölwannenschutzes ist erlaubt.

Art. 16 - Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube

Das Material der Türen, der Motor- und der Kofferraumhaube ist freigestellt. Für Lüftungszwecke dürfen Öffnungen in die Hauben gemacht werden. Zusätzliche Befestigungen sind frei.

Art. 17 - Kotflügel

Material und Form von Kotflügeln sind freigestellt.

Art. 18 - Belüftung des Fahrgastraumes

Zur Belüftung des Fahrerraumes können in die Karosserie Öffnungen gemacht werden.
Die Heizung darf ausgebaut werden.

Art. 19 - Glasflächen, Glasbeschaffenheit, Windschutzscheibe

Die Windschutzscheibe muss original bleiben. Die Seitenscheiben und die Heckscheibe dürfen aus Sicherheitsglas oder aus splitterfreiem Kunststoff sein, müssen jedoch geschlossen sein. Bei Kunststoffscheiben hat die Stärke mindestens 3mm zu betragen. Es muss mindestens ein funktionstüchtiger Scheibenwischer vorhanden sein. Die Windschutzscheibe muss durch den Gebrauch eines Ventilators bzw. durch die vom Hersteller vorgesehene Vorrichtung frei von Beschlag gehalten werden können.

Alle Seitenscheiben auf der Fahrerseite müssen bei Trainings- und Wertungsläufen bei allen Fahrzeugen, die gerade einen Trainings- oder Wertungslauf ausführen, vollständig geschlossen sein, ausgenommen, die Fahrerseitenscheibe verfügt über ein in der Seitenscheibe integriertes Schiebefenster, dann darf dieses geöffnet sein. Wird während des Trainings- oder Wertungslaufes von einem Streckenposten (oder einem anderen Funktionär der Veranstaltung) festgestellt, dass ein Teilnehmer einen Lauf oder mehrere Läufe mit geöffneten Seitenscheiben auf der Fahrerseite bestreitet, hat er dies unverzüglich an die Rennleitung zu melden. >>siehe Sanktionenkatalog „Ausschreibung“.

Art. 20 – Fahrgastraum / Innenraum

Der Innenraum ist freigestellt. Es dürfen sich im Bereich des Fahrers jedoch keine hervorspringenden Kanten befinden. Schläuche und Leitungen, die durch den Fahrgastraum geführt werden, müssen abgedeckt sein. Insbesondere Kühlwasserleitungen müssen so geschützt sein, dass der Fahrer durch austretende Flüssigkeiten oder Dampf nicht gefährdet wird. Der Fahrersitz muss vollständig auf der linken oder rechten Seite der vertikalen Längsmittlebene des Wagens montiert werden (Toleranz max. 10%) (Ausnahme: Klasse 9, hier darf der Sitz auch in der Mitte sein)

Art. 21 - Elektrische Ausrüstung, Beleuchtung

Alle außen liegenden Leuchten dürfen entfernt werden, vorausgesetzt, die entstehenden Öffnungen in der Karosserie werden abgedeckt. In jede Abdeckung kann jedoch eine Öffnung für Kühlzwecke eingebracht werden (maximal 1/3 der Abdeckung). Ein Stromkreisunterbrecher ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

Art. 22 - Sicherheitsgurte

Die Verwendung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben, 3-, 4- oder 6 Punktgute sind zulässig.

Art.23 – Sitze

Bei Verwendung eines Schalensitzes laut FIA Norm ist ein 4 bzw. 6 Punktgurt vorgeschrieben.

Art. 24 - Käfig

Der Einbau eines Käfigs lt. FIA Anhang J / 253 mit fachgerechter Montage ist vorgeschrieben, ausgenommen, das Fahrzeug verfügt über eine gültige Straßenzulassung sowie Stvo. genehmigte Reifen und die serienmäßige Sicherheitsausstattung + serienmäßige Innenverkleidung und es ist unter dem Artikel 2 der Bestimmungen der Div. 1 zu subsumieren.

Art. 25 - Feuerlöscher

Das Mitführen eines Feuerlöschers mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg (Pulver) bzw. 2,4 l AFFF ist dringend empfohlen. Alle Feuerlöscher müssen sicher befestigt sein. Der Feuerlöscher muss für den Fahrer leicht erreichbar sein.

Art. 26 - Außenspiegel

Sind nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.

Art. 27 - Airbox, Luftfilter

Sind nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.

Technisches Reglement der Division 3 Klasse 9 -11

Klasse 9: Serienklasse ohne Hubraumbeschränkung

Art. 1 - Zugelassene Fahrzeuge – Allgemeine Bestimmungen

Teilnahmeberechtigt sind Personenkraftwagen lt. §2 Art. 5 KFG, für die ein/e inländische/r Fahrer/in den B-Führerschein oder ein/e ausländische/r Fahrer/in einen dem B - Führerschein adäquaten ausländischen Führerschein besitzen muss, die laut den Bestimmungen des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes durch Typenschein oder Einzelgenehmigung zum Straßenverkehr zugelassen sind. Eine Homologation des Autos war und ist nicht erforderlich. Es müssen Zulassungsschein sowie der Führerschein vorgelegt werden, bzw. bei ausländischen Startern jene amtlichen Fahrzeugpapiere, die den österreichischen entsprechen.

Die Gültigkeit der nationalen Überprüfungsplakette darf um nicht mehr als 4 Monate überschritten sein.

Art. 2 – Verbotene Autos in der Klasse 9

entfällt

Art. 3 - Cabrios

Cabrios sind nur zugelassen, wenn diese serienmäßig mit einem Überrollbügel ausgestattet sind. Das Verdeck muss immer geschlossen sein, ausgenommen das Auto wurde ohne Verdeck produziert.

Art. 4 – Hubraumklassen

entfällt

Art. 5 – Klasseneinteilung für Autos mit aufgeladenen Motoren

entfällt

Art. 6 – Fahrzeuggewicht

entfällt

Art. 7 - Motor

entfällt

Art. 8 - Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Die Auspuff-Anlage für Fahrzeuge mit Katalysator ist ab dem Serien Kat freigestellt, bei Fahrzeugen ohne Kat ab Krümmer, diese muss jedoch für den Straßenverkehr zugelassen sein. Geräuschbegrenzung: Die maximale Lautstärke beträgt 98 dB laut Nahfeld-Messmethode OSK.

Art. 9 - Kraftübertragung

Nur Synchrongetriebe

Art. 10 - Bremsanlage

entfällt

Art.11 – Steuerung/Lenkung

Die Steuereinheit muss original sein. Das Lenkrad ist freigestellt, es muss aber für den Straßenverkehr zugelassen sein.

Art.12 – Federung

Entfällt

Art. 13 – Räder und Reifen

Felgen und Reifen sind freigestellt, dürfen jedoch die Karosserie nicht überragen (die Messung erfolgt über eine Breite von 20cm radnarbenmittig zwischen dem Radlauf und der Stirnseite des Rades). Das Aufwärmen der Reifen mittels Heizdecken oder ähnlicher, dem Erwärmen der Reifen dienlicher Hilfsmittel, ist verboten. Die Reifen müssen straßengenehmigt sein (EKennzeichen). Bei der Abnahme muss das Reifenprofil deutlich erkennbar sein (1mm).

Art.14 – Karosserie, Chassis und aerodynamische Vorrichtungen

entfällt

Art.15 – Türen, Motorhaube und Kofferraumklappen

Diese müssen original sein; zusätzliche Halterungen sind freigestellt.

Art.16 – Rückspiegel

Die Anzahl der Rückspiegel des Serienautos muss beibehalten werden.

Art. 17 – Glasflächen, Glasbeschaffenheit, Windschutzscheibe

Die Anzahl und das Material der Glasflächen muss original bleiben, ebenso die Anzahl der Scheibenwischer.

Alle Seitenscheiben auf der Fahrerseite müssen bei Trainings- Wertungsläufen bei allen Fahrzeugen, die gerade einen Trainings- oder Wertungslauf ausführen, vollständig geschlossen sein Wird während des Trainings- oder Wertungslaufes von einem Streckenposten (oder einem anderen Funktionär der Veranstaltung) festgestellt, dass ein Teilnehmer einen Lauf oder mehrere Läufe mit geöffneten Seitenscheiben auf der Fahrerseite bestreitet, hat er dies unverzüglich an die Rennleitung zu melden. >>siehe Sanktionenkatalog „Ausschreibung“.

Art.18 – Überroll-Vorrichtungen

Der Einbau einer Überrollvorrichtung ist zulässig, sofern der Einbau fachgerecht durchgeführt wurde.

Art.19 – Feuerlöscher

Das Mitführen eines Feuerlöschers mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg (Pulver) bzw. 2,4 l AFFF ist dringend empfohlen. Alle Feuerlöscher müssen sicher befestigt sein. Der Feuerlöscher muss für den Fahrer leicht erreichbar sein.

Art.20 – Sitze

entfällt

Art. 21 – Sicherheitsgurte

Die Verwendung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben, 3- oder 4 Punktgurte sind zulässig. Jedoch müssen bei Verwendung einer Überrollvorrichtung nach Art. 18 4. bzw. 6 Punktgurte eingebaut sein.

Art.22 – Elektrikanlage, Lichtanlage

Die serienmäßig vorhandene Anzahl der Scheinwerfer und Rücklichter muss mindestens erhalten bleiben. Zusatzscheinwerfer sind erlaubt, sie müssen jedoch der Straßenverkehrsordnung entsprechen.

Art.23 – Änderungen

Alle Änderungen – ausgenommen der angeführten – sind verboten!

Klasse 10 und 11: Rennklassen ohne Hubraumbeschränkung

Art. 1 - Zugelassene Fahrzeuge - Allgemeine Bestimmungen

Klasse 10: Alle Fahrzeuge, die den Bestimmungen der Division I oder Division II oder Division III entsprechen, ferner alle Fahrzeuge, die den Bestimmungen der OSK in den Gruppen N, A, H, F, E1 oder E2-SH entsprechen.

Klasse 11: E2-SC und E2-SS

Art. 2 - Nicht zugelassene Fahrzeuge:

Fahrzeuge mit einem Fahrgewicht (in vollgetanktem fahrfertigem Zustand mit Fahrer) von unter 480 kg und Buggys.

Art. 3 - Hubraumklasse

Ab 1 (null) cm³

Art. 4

entfällt

Art. 5 - Motor

Der Zylinderkopf sowie sämtliche Anbauteile wie Einspritzanlage, Vergaser, usw. sind freigestellt.

Der Motor ist freigestellt, ebenso die Platzierung des Selben. Die Verwendung von Lachgas ist ausdrücklich verboten!

Art. 6 - Treibstoff-, Öl- und Wassertanks

Diese müssen vom Fahrgastraum durch feuerfeste und flüssigkeitsundurchlässige Trennwände isoliert sein, sodass im Falle von Verschütten, Undichtheit oder Fehlerhaftigkeit eines Tanks keine Flüssigkeit in den Fahrgastraum gelangen kann. Auf Brandhemmung ist dabei zu achten.

Art. 7 - Wasserkühler

Dieser ist freigestellt, ebenso der Anbringungsort des Selben.

Art. 8 - Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Die Auspuff-Anlage ist frei.

Geräuschbegrenzung: Die maximale Lautstärke beträgt 98 dB laut Nahfeld-Messmethode OSK.

Art. 9 - Kraftübertragung

Kupplung, Getriebe, Achsantrieb und alle kraft übertragenden Teile sind freigestellt

Art. 10 - Bremsanlage

Die Bremsanlage ist freigestellt, solange es sich um eine Zweikreisbremsanlage handelt.

Art. 11 - Lenkung

Die Lenkung ist freigestellt.

Art. 12 - Radaufhängung/Federn

Radaufhängung und Federn sind freigestellt.

Art. 13 - Räder und Reifen

Felgen und Reifen sind freigestellt, Das Aufwärmen der Reifen mittels Heizdecken oder ähnlicher, dem Erwärmen der Reifen dienlicher Hilfsmittel, ist verboten.

Art. 14 - Karosserie, Fahrgestell und aerodynamische Hilfsmittel

Die Karosserie und/oder das Fahrgestell dürfen erleichtert oder verstärkt werden. Spoiler jeglicher Art sind frei.

Kotflügelverbreiterungen sind frei. Stoßstangen sind frei. Schiebe- bzw. Sonnendächer sind erlaubt, sie müssen jedoch während der Wertungsläufe geschlossen sein. Die Anbringung eines Ölwannenschutzes ist erlaubt.

Art. 15 - Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube

Das Material der Türen, der Motor- und der Kofferraumhaube ist freigestellt. Für Lüftungszwecke dürfen Öffnungen in die Hauben gemacht werden. Zusätzliche Befestigungen sind frei.

Art. 16 - Kotflügel

Material und Form von Kotflügeln sind freigestellt.

Art. 17 - Belüftung des Fahrgastraumes

Zur Belüftung des Fahrerraumes können in die Karosserie Öffnungen gemacht werden. Die Heizung darf ausgebaut werden.

Art. 18 - Glasflächen, Glasbeschaffenheit, Windschutzscheibe

Die Windschutzscheibe, falls vorhanden, muss original bleiben. Die Seitenscheiben und die Heckscheibe, falls vorhanden, dürfen aus Sicherheitsglas oder aus splitterfreiem Kunststoff sein, müssen jedoch geschlossen sein. Bei Kunststoffscheiben hat die Stärke mindestens 3mm zu betragen.

Alle Seitenscheiben, falls vorhanden, müssen auf der Fahrerseite bei Trainings- und Wertungsläufen bei allen Fahrzeugen, die gerade einen Trainings- oder Wertungslauf ausführen, vollständig geschlossen sein, ausgenommen, die Fahrerseitenscheibe verfügt über ein in der Seitenscheibe integriertes Schiebefenster, dann darf dieses geöffnet sein. Wird während des Trainings- oder Wertungslaufes von einem Streckenposten (oder einem anderen Funktionär der Veranstaltung) festgestellt, dass ein Teilnehmer einen Lauf oder mehrere Läufe mit geöffneten Seitenscheiben auf der Fahrerseite bestreitet, hat er dies unverzüglich an die Rennleitung zu melden. Dem Teilnehmer wird die Wertung für diesen Lauf oder diese Läufe

gestrichen.

Art. 19 – Fahrgastraum / Innenraum

Der Innenraum ist freigestellt. Es dürfen sich im Bereich des Fahrers jedoch keine hervorspringenden Kanten befinden. Schläuche und Leitungen, die durch den Fahrgastraum geführt werden, müssen abgedeckt sein. Insbesondere Kühlwasserleitungen müssen so geschützt sein, dass der Fahrer durch austretende Flüssigkeiten oder Dampf nicht gefährdet wird.

Art. 20 - Elektrische Ausrüstung

Ein Stromkreisunterbrecher ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

Art. 21 - Sicherheitsgurte

Die Verwendung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben. 3-, 4- und 6-Punkt-Gurte sind erlaubt.

Art. 22 - Käfig

Der Einbau eines Käfigs bzw. Überrollvorrichtung ist für alle Fahrzeuge, die weder den Bestimmungen der Division 1 noch der Division 2 entsprechen, vorgeschrieben, für Division 1 und Division 2 Fahrzeuge gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Division. Der Einbau muss fachgerecht durchgeführt werden. Der Käfig bzw. Überrollvorrichtung muss den Vorschriften lt. FIA Anhang J entsprechen.

Art. 23 - Feuerlöscher

Das Mitführen eines Feuerlöschers mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg (Pulver) bzw. 2,4 l AFFF ist dringend empfohlen. Alle Feuerlöscher müssen sicher befestigt sein. Der Feuerlöscher muss für den Fahrer leicht erreichbar sein.

Art. 24 - Airbox, Luftfilter

Sind nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.